

Landkreis Osterholz – Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“

(NSG OHZ 10) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20, 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Biototyp: Ein Biototyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle dauerhaft oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen.

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch

Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotop (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: z.B. GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland). Soweit die Grünlandbiotop (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotoptypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern (s. dort).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Lebensraumtyp: Ein Lebensraumtyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Ein Lebensraumtyp umfasst einen oder mehrere Biotoptypen (s. dort).

Paddock: Paddocks sind eingezäunte Flächen, die dem Aufenthalt von Pferden im Freien dienen. Da der Tierbesatz meist hoch ist, sind die Flächen zur Milderung der Trittschäden oft aufgesandet. Aufgrund des Tritts weisen Paddocks meist kaum Vegetation auf.

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen, als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimisch: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ erklärt. Das Kennzeichen des Landkreises Osterholz lautet NSG OHZ 10.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz und hier im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck und im Gebiet der Gemeinde Schwanewede. Es erstreckt sich westsüdwestlich der Ortschaft Garlstedt bis in die Nähe der Autobahn 27.
Das NSG ist west- und südwärts umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Schmidt's Kiefern und Heidhof“. Im Bereich des Garlstedter Abzugsgrabens schließt sich westwärts das NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“ an.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier in der naturräumlichen Einheit „Garlstedter Sandgeest“ mit der Untereinheit „Garlstedter Heide“. Es umfasst einen großflächig nährstoffarmen Teil der Geest, der aus sandigen Kuppen und moorigen Niederungen besteht. Die wichtigsten Gewässer des Gebietes sind die Heidhofer Teiche und der Garlstedter Abzugsgraben.
- (4) Der östlich des Lehnstedter Weges gelegene Teil des NSG gehört zur Stadt Osterholz-Scharmbeck, der westlich davon gelegene Teil zur Gemeinde Schwanewede.
 - a) Den östlich des Lehnstedter Weges gelegenen Teil des NSG nimmt die höher gelegene Garlstedter Heide ein. Sie gehört vollständig zum für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Standortübungsplatz der örtlichen Logistikschiule der Bundeswehr und befindet sich im Besitz (ganz überwiegend Eigentum) des Bundes (Größe ca. 170 Hektar). Hier dominieren auf Podsolböden ausgedehnte offene Heidekraut-Sandheiden trockener bis feuchter Ausprägung. Besonders im nördlichen Teil der Garlstedter Heide befinden sich zudem feuchte bis trockene Waldbestände, darunter zwergstrauchreicher Kiefernwald und bodensaurer Eichenwald.
 - b) Westlich des Lehnstedter Weges grenzt das tiefer gelegene Garlstedter Moor an. Es gehört ebenfalls vollständig zum Standortübungsplatz der Logistikschiule und befindet sich vollständig im Bundeseigentum (Größe ca. 100 Hektar). Das Garlstedter Moor weist auf seinen zentralen Nieder- und Hochmoorböden ein vielfältiges Mosaik aus Biotopen auf, darunter nicht kultivierte Moorstadien (mit Hochmoorvegetation, Sauergrasrieden und Gagelgebüschchen), Stillgewässer und waserführende Entwässerungsgräben. Die nördlich und südlich ansteigenden Randbereiche nehmen auf sandigen Podsolböden magere Grasfluren und mesophiles Grünland sowie nadelholzdominierte Waldbestände ein.
 - c) Südlich des Garlstedter Moores erstreckt sich südostwärts eine schmale Moorsenke (Nieder- und Übergangsmoor) mit den Heidhofer Teichen. Dieses Teilgebiet gehört nicht zum Standortübungsplatz, steht bereits seit 1985 unter Naturschutz und befindet sich vollständig im Landeseigentum (Größe ca. 25 Hektar). Es umfasst nicht bewirtschaftete naturnahe, zum Teil trockenengefallene Teiche und ungenutzte Randflächen. Die trockenengefallenen Teiche und die Randflächen weisen wertvolle Moorvegetation auf.
 - d) Am westlichen Rand des Naturschutzgebietes sind vier kleinere Bereiche, die sich überwiegend im Privateigentum befinden, einbezogen (Gesamtgröße ca. 15 Hektar). Sie liegen außerhalb des Standortübungsplatzes; der größte befindet sich im Bereich des Schlatchenmoores. Die Flächen umfassen landwirtschaftlich

genutztes Moorgrünland, ungenutzte Moorstadien sowie Nadelholzbestände.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines vielfältigen, naturnahen Geestgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete geesttypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch einen Wechsel aus offenen und halboffenen Bereichen, Naturnähe und (bis auf Teiche und Wege) durch weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

- (5) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und der vierteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Blätter 1 bis 4). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Das NSG umfasst das ca. 307 Hektar große Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Garlstedter Moor und Heidhofer Teiche“ (FFH-Gebiet Nr. 222; DE 2717-331). In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 310 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Heiden, Moore, Wälder und Gewässer der Geest typischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Heidhofer Teiche samt ihren Randbereichen als sich überwiegend selbst überlassenes Ökosystem und Gegenstand wissenschaftlicher Forschung sowie
3. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit den Heidhofer Teichen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden und unterschiedlichen Flächenneigungen;
2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines geesttypischen Wasserregimes, das in den höher gelegenen Bereichen die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und in den Niederungen und Senken die Erhaltung und Entwicklung von Mooren ermöglicht;
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gesamtkomplexes des Geestbereiches als Mosaik aus offenen bis halboffenen, vielfältigen Heide- und Moorbereichen mit größeren und kleineren Gewässern und in den Randlagen mit artenreichem Grünland und naturnahen Waldbeständen;
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Heiden;
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Moorstadien;
6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer;
7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder;
8. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland;
9. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die

- für die unter Ziffern 3 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
10. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 3 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 11. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für den Fischotter;
 12. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 13. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91D0* Moorwälder;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften;
 - 3160 Dystrophe Stillgewässer;
 - 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide;
 - 4030 Trockene Heiden;
 - 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore;
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore;
 - 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche;
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Pflanzen- und Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*);
 - Fischotter (*Lutra lutra*).
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Lebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Arten:
1. Tierarten:
 - Große Bartfledermaus (*Myotis nattereri*);
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*);
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
 - Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*);
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
 - Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*);
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*);
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*);
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*);

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*);
- Krickente (*Anas crecca*);
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*);
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*);
- Baumfalke (*Falco subbuteo*);
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*);
- Kuckuck (*Cuculus canorus*);
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*);
- Heidelerche (*Lullula arborea*);
- Neuntöter (*Lanius collurio*);
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*);
- Moorfrosch (*Rana arvalis*);
- Kammmolch (*Triturus cristatus*);
- Kreuzotter (*Vipera berus*);
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*);
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*);
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*);
- Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*);
- Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*);
- Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*);
- Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*);
- Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*);
- Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*);
- Rostbinde (*Hipparchia semele*);
- Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*);
- Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*);

2. Pflanzenarten:

- Zartes Torfmoos (*Sphagnum tenellum*);
- Braunes Schnabelried (*Rhynchospora fusca*);
- Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*);
- Echte Bärentraube (*Arctostaphylos uva-ursi*);
- Schmalblättriger Igelkolben (*Sparganium angustifolium*).

- (5) Die Ziele gemäß Abs. 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Absatz 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu

beachten.

- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten,
1. Flächen außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen;
 2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen;
 3. außerhalb von speziell für Reitzwecke gekennzeichneten Wegen zu reiten;
 4. in den Gewässern zu baden und Wasserflächen mit Booten oder anderen Geräten zu befahren;
 5. Eisflächen zu betreten oder mit Schlittschuhen oder anderen Geräten zu befahren;
 6. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 7. Feuer zu machen, zu grillen und Feuerwerkskörper zu zünden;
 8. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
freigestellt bleibt das unangeleinte Führen von Hunden
 - a) im Rahmen des Einsatzes als Hüte- oder Herdenschutzhund;
 - b) im Rahmen der gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 8 zulässigen Jagdhundeausbildung und im Übrigen im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
 9. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen;
 10. Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern und einzubringen;
freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb des Standortübungsplatzes unter Beachtung des § 5 Absatz 2 Ziffer 3;
 11. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
 12. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
 13. Leitungen zu verlegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
 14. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern sowie Wege mit anderen Materialien als Sand und Kies zu unterhalten; die Zulässigkeit der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Absatz 2 Ziffer 6;
 15. Sonstige bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
die Zulässigkeit von Verrohrungen von Gewässern richtet sich nach § 4 Absatz 2 Ziffer 4;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, der Errichtung von Viehunterständen und Weidezäunen sowie des Aufstellens von Bienenkörben richtet sich nach § 5 Absatz 3 Ziffer 2;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2;

16. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen und markante Einzelbäume außerhalb von Waldflächen ganz oder teilweise zu beseitigen; freigestellt sind außerhalb der Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
 17. Reet zu schneiden; der Rückschnitt von Röhricht im Rahmen der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2;
 18. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde oder invasive Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG;
 19. unbemannte Luftfahrzeuge, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeuge, zu betreiben;
freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd, aus forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 20. bemannte Luftfahrzeuge, wie z. B. Gleitschirme, Ballone und Hubschrauber, zu starten und zu landen;
 21. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur auf andere Weise, insbesondere durch Lärm, zu stören.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 und der §§ 4 bis 9 sind:
1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;
 - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmenden von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
 - d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; die Freistellung gilt nicht für militärische Übungen außerhalb des Standortübungsplatzes;
 2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; unberührt von der Freistellung bleibt das Verbot, Wege mit anderen Materialien als Sand und Kies zu unterhalten;

die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Teichen, Gräben, Grütten und Drainagen richtet sich nach § 3 Absatz 2 Ziffern 4 und 5, § 4 Absätze 1 bis 3 sowie § 7;

6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
 7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; für Forschung, Kartierungen und wissenschaftliche Untersuchungen durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FWA) auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §11 Abs. 2 ausreichend;
 8. Kompensationsmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Unberührt bleiben weitergehende militärische Beschränkungen zum Betreten, Befahren und sonstigem Aufsuchen des Standortübungsplatzes.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 und 2, Ziffer 12 (nur bezüglich der Entnahme von Bodenbestandteilen) und Ziffern 21 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
 1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit diese für rechtmäßige Nutzungen, insbesondere zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen außerhalb des Standortübungsplatzes erforderlich ist, jedoch unter Beachtung der in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Beschränkungen;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und Erneuerung bestehender Drainagen, soweit die Maßnahmen zur Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen außerhalb des Standortübungsplatzes erforderlich sind;
 3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen.
- (2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
 1. Absenkung des Grundwasserstandes;
 2. Beseitigung, wesentliche Umgestaltung und Neuanlage (Ausbau) von Gewässern;
 3. Neuanlage von Drainagen;
 4. Verrohrungen für Überwegungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. Wasserentnahme aus Oberflächengewässern, freigestellt ist die Entnahme für örtliche Viehtränken.
- (3) Verboten im Rahmen der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
 1. die Gewässerunterhaltung vom 01.11. bis 31.08.;
 2. der Rückschnitt von Röhrichten im Rahmen der Gewässerunterhaltung vom 01.11 bis 31.09; generell dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden;
 3. die Räumung von Gräben auf gesamter Grabenbreite;
 4. der Einsatz von Grabenfräsen generell sowie der Einsatz von Lotmaschinen, die sich schneller als 14 m/sec drehen;
 5. die Unterhaltung von Gewässerabschnitten mit Vorkommen

- a) der Kriebsschere,
 - b) streng geschützter Arten (mit Ausnahme des Fischotters) oder
 - c) Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) (mit Ausnahme des Fischotters),
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde;
6. die Unterhaltung von Teichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Absatz 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Absätze 1 bis 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt außerhalb des Standortübungsplatzes die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des rechtmäßig bestehenden Grünlandes nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1, 2 und 21. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, insbesondere die in § 5 Absatz 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind im Rahmen der gemäß Absatz 1 freigestellten Grünlandnutzung folgende Handlungen und Nutzungen:
1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
 2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat;
 3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt von den Ziffern 2 und 3 ist die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 2;
 4. der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;
 5. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro ha und Jahr, die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung sowie die Kalkung;
unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung (DÜV - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846));
 6. auf einem 10 m breiten Streifen entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) das Ausbringen von Flüssigdünger; freigestellt ist die Ausbringung von Flüssigdüngern im Schleppschlauchverfahren oder entsprechend wirksamen anderen emissionsarmen Verfahren; unberührt bleibt Ziffer 7;

7. auf einem 5 m breiten Streifen entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) das Ausbringen jeglicher Düngemittel;
 8. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung.
- (3) Verboten sind im gesamten NSG folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
 2. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen;
 - c) die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen; freigestellt ist die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen;
 - d) das Aufstellen von Bienenkörben;
 3. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Sonderkulturen;
 4. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen.
- (4) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Absätze 2 bis 3 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (6) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Absatz 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 21. Ausgenommen von der Freistellung sind die Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten AöR und im Übrigen die in den nachfolgenden Absätze 2 bis 4 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind im Rahmen der gemäß Absatz 1 freigestellten Forstwirtschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
 2. das aktive Einbringen und die Förderung nicht standortheimischer Gehölze und das Einbringen gebietsfremden Saatguts auf Flächen mit den Wald-Lebensraumtypen

91D0* (Moorwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche);

3. der Einschlag standortheimischer Laubholzbestände, sofern dieser nicht nur einzelstammweise erfolgt; freigestellt von der Zustimmungspflicht ist der Einschlag von Aufwuchs (Entkusselung) auf Flächen mit zu erhaltender Heide- und Moorvegetation;
 4. die Bodenschutzkalkung und Bodenbearbeitung;
 5. der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden;
 6. der Neu- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Forstwegen;
 7. die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen;
 8. sonstige Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wald-Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) oder sonstiger Lebensraumtypen führen können.
- (3) Verboten sind im gesamten NSG:
1. die Erstaufforstung,
 2. die Düngung und
 3. Entwässerungsmaßnahmen.
- (4) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 bleibt § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen auf bewaldeten und nicht bewaldeten Flächen führen können.

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Niedersächsisches Fischereigesetzes (Nds. FischG) und des § 5 Absatz 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 21. Ausgenommen von der Freistellung sind die Gewässer auf dem Standortübungsplatz und die Heidhofer Teiche.

§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 21. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche; freigestellt sind Kirrungen zur Bejagung von Schwarzwild auf Flächen mit Mineralböden;
 2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 11 Absatz 2; freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. 4 Wochen; unberührt bleibt § 3

Abs. 2 NJagdG;

3. die Verwendung von Bleimunition; in den Jagdbezirken "Meyenburg Ruthenhof" und "Meyenburg 1 - 2" ist die Verwendung von bleihaltigen Büchsenpatronen freigestellt;
4. die Jagd auf Rebhuhn und Krickente auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 Metern von Stillgewässern sowie beiderseits von Fließgewässern und Gräben;
6. der Abschuss von im Wasser schwimmenden Nutrias;
7. der Einsatz von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
8. die Inanspruchnahme der Heidhofer Teiche und anderer Stillgewässer für die Jagdhundausbildung und im Übrigen die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07.

§ 9 Zusätzliche Regelungen für die militärische Nutzung

- (1) Freigestellt von den Verboten der §§ 3 bis 6 sind die militärische Nutzung sowie die Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen und Einrichtungen; freigestellt von den Verboten der §§ 3 bis 6 sind ferner der Aus- und Neubau militärisch erforderlicher Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- § 4 Ziffer 1 BNatSchG (Funktionssicherung für die Verteidigung),
- §§ 14 und 15 BNatSchG (Eingriffsregelung),
- § 30 BNatSchG (Geschützte Biotop einschließlich Ausnahmeregelungen),
- § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit einschließlich Ausnahmeregelungen),
- §§ 44 und 45 BNatSchG (Artenschutz einschließlich Ausnahmeregelungen) und
- die diesbezüglich ergänzenden Bestimmungen des NAGBNatSchG.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzfachlichen Prüfverfahren ist der gebietsbezogene Schutzzweck gemäß § 2 zu Grunde zu legen.

- (2) Freigestellt von den Verboten der §§ 3 bis 6 bleibt die gesamte sonstige rechtmäßige militärische Nutzung und Unterhaltung des Standortübungsplatzes, insbesondere der gesamte Übungsbetrieb. Für nicht militärisch begründete Nutzungen des Standortübungsplatzes gelten jedoch die Verbote der §§ 3 bis 6 uneingeschränkt. Unberührt bleibt auch bei der militärisch begründeten Nutzung des Standortübungsplatzes der unabhängig von dieser Verordnung geltende gesetzliche Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie das gesetzliche Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG, soweit gemäß § 4 Satz 1 Ziffer 1 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes gewährleistet bleibt.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in den §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Heidebiotope:
 - Plaggen der Heidevegetation;
 - Beseitigung von Heidevegetation verdrängenden Gehölzbewuchses (Entkusselung);
 - Beweidung verbuschender Heidestadien mit Heid- und Moorschnucken sowie Ziegen in Hütehaltung;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Moorbiotope:
 - Anstau von Entwässerungsgräben;
 - Beseitigung von Moorvegetation verdrängenden Gehölzbewuchses (Entkusselung);
 - Beweidung verbuschender Moorstadien mit Heid- und Moorschnucken sowie Ziegen in Hütehaltung;
 - Mahd von Brachen;
 - Entwicklung naturferner Waldbestände in den Randlagen des Moores zu naturnahen, für den Moorwasserhaushalt förderlichen Beständen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände:
 - Entwicklung naturferner Nadelholz- und Mischbestände zu standortheimischen Laubholzbeständen;
 - Förderung der Stieleichenverjüngung auf Sandböden;
 - Anstau von Entwässerungsgräben im Bereich von Moorbirkenwäldern;
 - Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche;
4. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung dystropher sowie oligo- bis mesotropher stehender Gewässer:
 - ggf. technische Maßnahmen an Staueinrichtungen;
5. Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer:
 - Wiederherstellung naturnaher Gewässerverläufe;
 - Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
 - Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen;
6. Maßnahmen in allen Teilräumen des Naturschutzgebietes:
 - Beseitigung von nicht standortheimischen, insbesondere invasiven Pflanzenarten und von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen;
 - Spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie der Lebensraumstrukturen besonders bestandsgefährdeter Tierarten.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan dargestellt werden.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Standortübungsplatzes ist dabei zu gewährleisten (§ 4 BNatSchG). Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder

durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 3 NAGBNatSchG. Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 6 freigestellt.
- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 8 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II - Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

§ 11 Zustimmungen und Anzeigen

- (1) Eine gemäß §§ 3 bis 8 erforderliche Zustimmung hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Bei der Erteilung einer Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren beziehungsweise zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (2) Eine gemäß §§ 3, 5 und 8 erforderliche Anzeige hat fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 12 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 3 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Befreiungen bedürfen der Schriftform. § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, unter anderem des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG sowie des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG und
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 14 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 21 sowie der §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine Freistellung gemäß dieser Verordnung zutrifft, eine erforderliche Anzeige vorgenommen, eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 15 Ausgleich von Erschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Aufhebung und Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

- (1) Die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidhofer Teiche“ (NSG LÜ 136) vom 10.12.1985 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.
- (2) Die bestehenden Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Schmidt's Kiefern und Heidhof“ (LSG OHZ 5) vom 01.10.1968 sowie die „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988, jeweils in ihren zuletzt gültigen Fassungen, treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes „Schmidt's Kiefern und Heidhof“ ändert sich durch die Teilaufhebung auf 2.309 Hektar.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020
Landkreis Osterholz
Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“
(NSG OHZ 10) im Landkreis Osterholz
vom 16.12.2020**

**Anlage 3
Tabelle „Präzisierung der Erhaltungsziele“**

zu § 2 Abs. 5

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

<p>91D0* Moorwälder; prioritärer Lebensraum- typ</p>	<p>Erhaltungszustand¹ B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp² sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen³.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, u.a. Moor-Birke (<i>Betula pubescens ssp. pubescens</i>), einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gagel (<i>Myrica gale</i>), Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>) und Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>).</p>
<p>3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften</p>	<p>Erhaltungszustand A (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind oligo- oder mesotrophe, basenarme Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigen oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter anderem Flutende Moorbins (<i>Isolepis fluitans</i>) und Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogetum polygonifolius</i>).</p>

<p>3160 Dystrophe Stillgewässer</p>	<p>Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gezähntes Torfmoos (<i>Sphagnum denticulatum</i>), Knöterichblättriges Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) und Hochmoor-Mosaikjungfer (<i>Aeshna subarctica</i>).</p>
<p>4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide</p>	<p>Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Deutsche Rasensimse (<i>Trichophorum cespitosum</i> ssp. <i>germanicum</i>) und Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), und einschließlich der Übergänge zu naturnahem Heidemoor (LRT 7110) mit den charakteristischen Arten Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>), schmalblättriges und scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i> und <i>vaginatum</i>) und Torfmoos-Knabenkraut (<i>Dactylorhiza sphagnicola</i>), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Rötliches-, Magellans- sowie Warziges Torfmoos (<i>Sphagnum rubellum</i>, <i>magellanicum</i> sowie <i>papillosum</i>).</p>
<p>4030 Trockene Heiden</p>	<p>Erhaltungszustand C (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem auch geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen</p>

	<p>Heidebeständen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>), Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>) und Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>).</p>
7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	<p>Erhaltungszustand C (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind renaturierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahe Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gewöhnliche Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>), Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) und Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>).</p>
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	<p>Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderen Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>), Gewöhnliche Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccos</i>) und Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>).</p>
7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	<p>Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind nasse, nährstoffarme Torf- und /oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Weißes Schnabelried (<i>Rhynchospora alba</i>), Braunes Schnabelried (<i>Rhynchospora fusca</i>) und Goldenes Frauenhaarmoos (<i>Polytrichum commune</i>).</p>

<p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</p>	<p>Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp sowie den aktuellen Kartieranleitungen zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, z.B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>) und Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).</p>
<p>Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand B (Standarddatenbogen)</p> <p>Das Vorkommen der Teichfledermaus befindet sich in dem FFH-Gebiet 222 im Erhaltungszustand B. Das gebietsspezifische Ziel ist der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für die Art zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine langfristig überlebensfähige Population. Dafür sollen Gewässer mit offener Wasserfläche erhalten und ein strukturreiches, naturnahes Gewässerumfeld (Uferzonen und angrenzende Flächen) als Insektenreservoir und auch kleinere, linienförmige, möglichst naturnahe Gewässer als Flugkorridore zu den Jagdgebieten erhalten und entwickelt werden.</p>
<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Gewässern und Niederungsbereichen mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(bereichen), Fischreichtum und hoher Gewässergüte. Entwicklung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern. Erhalt und Entwicklung des NSG „Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teichen“ als (Teil-)Lebensraum des Fischotters im Verbund mit dem NSG „Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede“.</p>

1

- Erhaltungszustand A: hervorragende Ausprägung
- Erhaltungszustand B: gute Ausprägung
- Erhaltungszustand C: mittlere bis schlechte Ausprägung

² Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung

³ Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);
Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie
in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN),
sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands
der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);
jeweils in der aktuellen Fassung